

Leitfaden

des Bankenverbandes zur EU-Taxonomie für
nachhaltige Investitionen – 6 Fragen und Antworten für Kreditinstitute

Dezember 2021



Hintergrund

Die EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen ist von zentraler Bedeutung für die Transformation der Wirtschaft und die Mobilisierung von Kapital für nachhaltige Aktivitäten: Die 2020 in Kraft getretene Verordnung definiert im Sinne des Pariser Klimaabkommens, was künftig als nachhaltige wirtschaftliche Aktivität gelten kann und ist Kerninstrument des EU-Aktionsplans „Sustainable Finance“. Auf Kreditinstitute kommen mit der EU-Taxonomie Herausforderungen zu, denn sie nehmen eine Schlüsselrolle in der Transformation der Wirtschaft ein.

Mit diesem Leitfaden unterstützt der Bankenverband Institute und Mitarbeiter, die sich bislang wenig mit der EU-Taxonomie befasst haben. Das Dokument bietet einen Einstieg in die Thematik und Orientierung für erste Anwendungsschritte, gibt praxisnahe Hinweise, die aus Prozessen und Projekten von Mitgliedern entstanden sind und verweist auf Dokumente zum Weiterlesen. Zu Beginn sollen dem Leser einige Einschätzungen mitgegeben werden:

Die Taxonomie ist noch neu. Sowohl in der Real- als auch in der Finanzwirtschaft existiert erst wenig Umsetzungserfahrung mit der Taxonomie. Der Leitfaden verweist daher auf hilfreiche Umsetzungsbeispiele.

Die Taxonomie ist komplex. Die bestehenden Rechtstexte sind in ihrer Verständlichkeit durch viele Querverweise eingeschränkt. Zudem existieren rechtliche Unklarheiten zu den Transparenzpflichten.

Die Taxonomie ist dynamisch. Ihre Kriterien unterliegen einem review-Prozess. Die Taxonomie verweist auf EU-Umweltregulatorik, die selbst ebenfalls weiterentwickelt wird und zu einer Verschärfung der Kriterien führen kann.

Die Taxonomie wird erweitert. Es entstehen weitere delegierte Rechtsakte. Die Schnittstellen zu anderen Legislativ-Initiativen werden konkreter definiert. So entsteht ein äußerst vielschichtiger Gesamtrahmen.

Die Taxonomie wirkt langfristig. Nachhaltigkeit ist ein Thema, welches auch künftig immer mehr an Bedeutung gewinnen wird. Kreditinstitute sollten sich daher frühzeitig mit der EU-Taxonomie befassen.

Der Leitfaden ist anhand von sechs Fragen und Antworten gegliedert. Er bietet einen Überblick, was die Taxonomie ist und wie sie funktioniert. Er geht darauf ein, wo und durch wen sie angewendet wird und was erste Schritte zur Umsetzung sind. Der Leitfaden informiert über Taxonomie-Berichtspflichten der Kreditinstitute und enthält abschließend eine Einschätzung der Institute, die an der Erarbeitung des Leitfadens beteiligt waren, zu wichtigen Voraussetzungen zur Umsetzung der Taxonomie.

1. Was ist die Taxonomie?

Die EU hat sich mit Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens und dem Green Deal ambitionierte Klimaziele gegeben. Aber wie kann der Beitrag von Aktivitäten der Wirtschaft dazu gemessen werden? Die EU-Taxonomie stellt ein Klassifikationssystem mit einheitlichen Begrifflichkeiten zur Definition ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten zur Verfügung.

Mehrwert der Taxonomie

- Die Taxonomie bietet eine Auflistung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten für bisher zwei der sechs EU-Umweltziele, die 80% der Treibhausgasemissionen in Europa abdecken.
- Als Klassifikationsrahmen ermöglicht sie eine gemeinsame Sprache für die Definition ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten.
- Sie fördert die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Finanzmarktsystem.
- Sie hilft Investoren und Unternehmen, informierte Investitionsentscheidungen zu treffen.
- Die Berichterstattung zur Taxonomie ermöglicht am Markt leichter zugängliche vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen.

Was ist die Taxonomie nicht

- Die Taxonomie ist keine Bewertung von „guten“ oder „schlechten“ Unternehmen oder
- Beurteilung der finanziellen Performance/Vorteilhaftigkeit einer Investition.
- Sie ist keine verpflichtende Investitionsliste.
- Sie bildet aktuell nur „dunkelgrüne“ Wirtschaftsaktivitäten ab.

Komplexer Gesamtrahmen

Der Gesamtrahmen der Taxonomie besteht aus (1) der Taxonomie-Verordnung, (2) dem delegierten Rechtsakt mit Bewertungskriterien für die ersten zwei Umweltziele und (3) dem delegierten Rechtsakt zu Transparenzpflichten. Dies soll ergänzt werden durch weitere delegierte Rechtsakte (4) zu Gas/Atom und (5) Bewertungskriterien für die weiteren vier Umweltziele sowie (6) einer Sozialtaxonomie. (7) Zudem wird die Taxonomie erweitert, um Transitions-Bemühungen von Unternehmen abzubilden (transition finance). (8) Der delegierte Rechtsakt zu den ersten zwei Umweltzielen soll um Aktivitäten wie z.B. Landwirtschaft erweitert werden.

Zur Vertiefung....

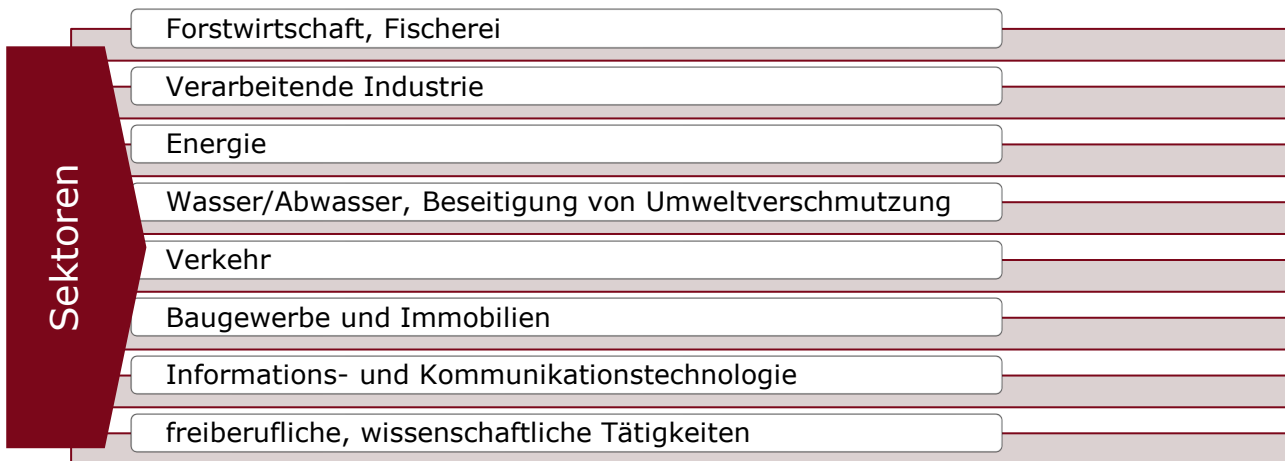
Die EU-Taxonomie-Verordnung ist der maßgebliche Legislativ-Text. Sie wird konkretisiert durch den delegierten Rechtsakt zu Bewertungskriterien zu den ersten zwei Umweltzielen und den delegierten Rechtsakt zu Transparenzpflichten.

Die EU-Kommission hat die Plattform on Sustainable Finance mit Konzeptvorschlägen beauftragt für die Entwicklung einer Sozialtaxonomie, für die Erweiterung der Taxonomie um transition finance sowie für Kriterien zur Umsetzung der vier weiteren EU-Umweltziele.

2. Wie funktioniert die Taxonomie?

Im delegierten Rechtsakt vom 21. April 2021, veröffentlicht am 9. Dezember 2021, listet die EU-Kommission Wirtschaftsaktivitäten auf, die einen Beitrag zu den ersten zwei Umweltzielen Klimaschutz und Klimawandelanpassung leisten. Unternehmen mit verschiedenen wirtschaftlichen Aktivitäten werden pro Aktivität betrachtet. Es wird nicht der Beitrag ganzer Unternehmen bewertet. Basis der Taxonomie ist die EU-Systematik der Wirtschaftszweige, die NACE-Codes.

Welche Sektoren erfasst die Taxonomie?



Taxonomie-berechtigt (taxonomy eligible) sind Aktivitäten, die den in der Taxonomie erfassten NACE-Codes entsprechen. D. h. für diese Aktivitäten kann eine Taxonomie-Prüfung überhaupt durchgeführt werden. Andere Aktivitäten gehören dann zum Portfolio eines Unternehmens oder eines Kreditinstitutes, sind aber nicht Taxonomie-berechtigt. Die Taxonomie umfasst 1) per se nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und 2) Aktivitäten, die eine nachhaltige Aktivität ermöglichen (enabling) oder 3) einen Beitrag zur Transformation leisten (Übergangstätigkeiten).

Taxonomie-Prüfung

Eine Wirtschaftsaktivität kann Taxonomie-berechtigt (taxonomy eligible) sein. Um Taxonomie-konform (taxonomy aligned) zu sein, muss sie drei Schritte der „Taxonomie-Prüfung“ bestehen:

1	Um einen Beitrag (substantial contribution) zu mindestens einem der Umweltziele zu leisten, muss die wirtschaftliche Aktivität den wissenschaftsbasierten, technischen Prüfkriterien entsprechen. Dafür ist der delegierte Rechtsakt von April 2021 mit Bewertungskriterien für die ersten zwei EU-Umweltziele maßgeblich. Ein delegierter Rechtsakt mit Bewertungskriterien der weiteren vier Umweltziele wird Anfang 2022 erwartet.
2	Eine wirtschaftliche Aktivität, die zu mindestens einem der sechs Umweltziele beiträgt, darf keines der anderen Umweltziele wesentlich negativ beeinflussen (Do-no-significant-harm). Obwohl der Rechtsakt zu Bewertungskriterien für die vier weiteren Umweltziele noch nicht existiert, muss zu allen Umweltzielen berichtet werden.
3	Eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität muss auch sozialen Kriterien entsprechen (Minimum Social Safeguards). Diese beziehen sich auf anerkannte Rahmenwerke wie die UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie die OECD Guidelines for Multinational Enterprises.

Die [Taxonomie-Verordnung](#) auf Level 1-Ebene ist der maßgebliche und verbindliche Legislativ-Text. Er wird konkretisiert durch den sektorspezifischen [delegierten Rechtsakt](#) zu technischen Bewertungskriterien zu den ersten zwei Umweltzielen.

Der [Taxonomie-Kompass](#) bildet Wirtschaftsaktivitäten ab, die von der Taxonomie erfasst werden inkl. zugeordneter NACE-Codes und Bewertungskriterien. Noch sind Textteile fehlerbehaftet. Der Rechtsakt ist maßgeblich. Der Kompass ist webbasiert und in Exel erhältlich.

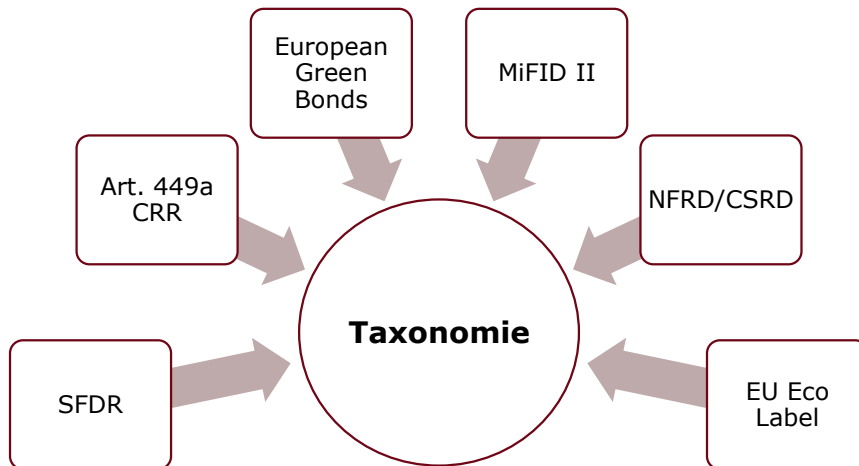
Die EU-Kommission bietet [Überleitungstabelle](#) der NACE-Codes in andere Systematiken (Europa - RAMON - Correspondence Tables List) an. Die Platform on Sustainable Finance stellt seit Dezember 2021 ebenfalls Überleitungs-[Tools](#) bereit.

Die EU-Kommission stellt alle Dokumente zur Taxonomie auf einer [Webseite](#) zur Verfügung. In unterschiedlichen Zusammenhängen erstellt sie FAQs beispielsweise [What is the EU Taxonomy and how will it work in practice](#).

Zur Umsetzung der Minimum Social Safeguards können sich Institute am [KMU-Kompass](#) des Helpdesks des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte orientieren. Die OECD hat einen [Sektor-Leitfaden](#) zu menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht erstellt.

3. Wo findet die Taxonomie Anwendung?

Die EU-Taxonomie ist Kernstück des EU-Aktionsplans „Sustainable Finance“ und damit Bezugspunkt für eine Vielzahl von Maßnahmen.



Verpflichtende Anwendung

Im folgenden Kontext findet die EU-Taxonomie verpflichtende Anwendung:

- als Grundlage für Anforderungen der EU und Mitgliedsstaaten an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen
- für Finanzmarktteilnehmer, die gemäß der Transparenzverordnung (SFDR) Finanzprodukte aufsetzen wie z.B. verwaltete Kundenportfolios, alternative Investmentfonds u.a..
- für Unternehmen, die verpflichtend eine nicht-finanzielle Berichterstattung veröffentlichen, d.h. die in den Anwendungsbereich der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) fallen.

Der Anwendungsbereich der NFRD wird durch die Weiterentwicklung zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ausgeweitet, womit sich der Geltungsbereich des Artikel 8 der Taxonomie automatisch anpasst. Voraussichtlich ab 2024 für Berichte zum Geschäftsjahr 2023 werden demnach alle großen Unternehmen betroffen sein (zwei von drei Kriterien: Bilanzsumme über 20 Mio Euro, Umsatz über 40 Mio Euro, ab 250 Mitarbeiter) sowie börsennotierte KMU.

Nutzung darüber hinaus

- Kreditinstitute können die Taxonomie nutzen, um Portfolien-Ausrichtungen zu planen.
- Die Taxonomie kann grundsätzlich auch auf Assets angewendet werden, die nicht verpflichtend berichtet werden müssen.
- Die Taxonomie kann die Basis zur Entwicklung von grünen Finanzprodukten sein.

Zur Vertiefung....

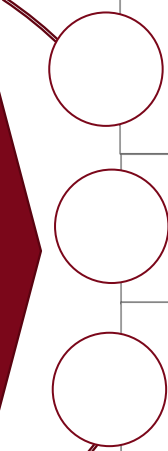
Der NFRD-Anwendungsbereich wird durch die Corporate Sustainability Reporting Directive erweitert und damit mehr Institute/Unternehmen erfasst.

Das neue International Sustainability Standards Board (ISSB) soll Standards für die klimabezogene Finanzberichterstattung von Unternehmen schaffen.

4. Was sind erste Schritte der Taxonomie-Umsetzung?

Schritte	Hinweise
Identifizieren Sie, ob der Kunde/Kreditnehmer schon jetzt unter der NFRD eine nicht-finanzielle Erklärung veröffentlicht oder ab 2023 in den Anwendungsbereich der CSRD fällt (gilt für Unternehmenskunden).	Dies hat Relevanz für die Berechnung der Green Asset Ratio (GAR). Die GAR ist die Kennzahl, anhand der Kreditinstitute die Ausrichtung ihres Portfolios an der Taxonomie darstellen.
Identifizierung der Aktivitäten des Unternehmens/des Kunden oder Aktivitäten, die das Finanzprodukt/Kreditfazilität abdeckt (z.B. Projekte, Verwendung der Erlöse). Hier ist der NACE-Code zu nutzen.	Definieren Sie die Verwendung der Erlöse aus dem Finanzprodukt/der Kreditfazilität so weit wie möglich. Wenn die Verwendung der Erlöse nicht angegeben ist, klassifizieren Sie das Engagement auf Basis der Geschäftsaktivitäten/entsprechender NACE-Codes.
Fordern Sie von Kunden die erforderlichen Informationen, um die Prüfung vornehmen zu können: leistet die Aktivität einen substantiellen Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele, beeinflusst sie keines der sechs Umweltziele negativ, Einhaltung sozialer Mindeststandards.	Die Definition eines wesentlichen Beitrages muss nachweisbar sein.

Zur Vertiefung...



Die EBF hat mit UNEP FI ein [Anwendungsprojekt zur Taxonomie](#) auf Kernbankprodukte durchgeführt. Das oben dargestellte Vorgehen ist eines der Ergebnisse. Im Rahmen des Projektes haben die beteiligten Institute 26 [Fallstudien](#) erstellt.

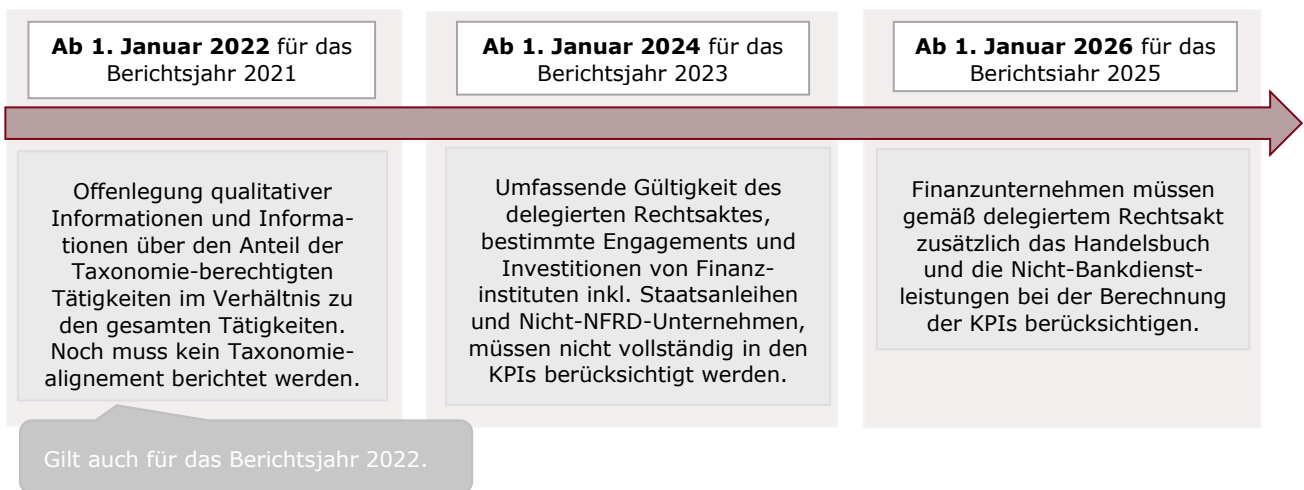
EnBW hat eine [Fallstudie](#) zur „EU Sustainable Finance Taxonomie“ mit Anwendungserfahrungen aus dem eigenen Geschäftsbereich sowie Empfehlungen veröffentlicht.

Die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen hat ein europaweites [Forschungsprojekt](#) zur Taxonomie-Anwendung durchgeführt, das für den Gebäudesektor auf die technischen Bewertungskriterien und Fragen der Datenverfügbarkeit sowie -qualität eingeht.

5. Welche Taxonomie-Berichtspflichten haben Kreditinstitute?

Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung führt eine neue Kennzahl für Kreditinstitute ein. Ebenfalls unter Artikel 8 fallen die Transparenzpflichten für Unternehmen der Realwirtschaft. Kreditinstitute müssen als neue ESG-Kennzahl vornehmlich die Green Asset Ratio (GAR) offenlegen. Die GAR beschreibt den Anteil der Wirtschaftsaktivitäten im Vergleich zum Gesamtportfolio eines Kreditinstitutes, die Taxonomie-konform (taxonomy aligned) sind. Die GAR wird weitreichenden Einfluss auf die Berichterstattung von Kreditinstituten haben, da sie einen Vergleich von „Nachhaltigkeits-Quoten“ ermöglicht. Sie wird in die nicht-finanzielle Berichterstattung integriert. Für die Berechnung der Green Asset Ratio ist die Nutzung der Templates des delegierten Rechtsaktes zu Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung maßgeblich. Viele der für die Berechnung der Green Asset Ratio notwendigen Daten werden jedoch bisher noch nicht systematisch erfasst.

Zeitraumen für die Berichterstattung durch Kreditinstitute



Freiwillige Berichterstattung nach Artikel 8 Taxonomie

Non-EU-exposures und das Portfolio bezüglich KMU sind von der Berichterstattung für die Übergangszeit bis 2024 ausgenommen. Aktuell bestehen hier noch rechtliche Unklarheiten. Die EU-Kommission hat in Aussicht gestellt, dies bis Ende des Jahres 2021 zu klären. Im Juni 2024 überprüft die EU die gesamte Regelung zu non-EU-exposures bzw. dem KMU-Portfolio und ändert den delegierten Rechtsakt ggf. zum 1. Januar 2025. Auch wenn für die Berichtsjahre 2022 und 2023 noch nicht gefordert: Kreditinstitute sollten sich jetzt schon damit befassen, wie die Taxonomie-Konformität in ihrem Portfolio gestaltet ist.

Zur Vertiefung...

- Der delegierte Rechtsakt zu Artikel 8 legt Transparenzpflichten der Realwirtschaft und von Kreditinstituten fest. Zur Berechnung der Kennzahlen müssen Kreditinstitute folgende Templates nutzen.
- Es besteht rechtliche Unklarheit zu Artikel 8. Die EBF aktualisiert eine Fragen-Übersicht dazu. Die EU-Kommission hat im Dezember 2021 ein FAQ veröffentlicht. Weitere Klärung ist für Anfang 2022 angekündigt.

6. Welche Voraussetzungen sehen Kreditinstitute als wichtig an?

Betroffenheitsanalyse und Umgang mit Regulatorik

Eine Reihe von aktuellen Legislativ-Initiativen verweist auf die EU-Taxonomie, z.B. die Non-financial Reporting Directive und der European Green Bond Standard. Es muss geklärt werden, welche Legislativ-Initiativen für das Institut und welche Berichts- und sonstigen Pflichten für welche Portfolien des Institutes zutreffen – insbesondere sind die Schnittstellen zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Transparenzpflichten (SFDR) abzu prüfen, aber auch Verlinkungen z.B. bezogen auf Sorgfaltspflichten und -anforderungen im Bereich Menschenrechte. Einige an der Arbeitsgruppe Taxonomie des Bankenverbandes beteiligte Institute haben gute Erfahrungen damit gesammelt, ein sogenanntes „regulatorisches Projekt“ aufzusetzen, das die Schnittstellen zwischen den Verordnungen abbildet und eine interne Übersicht für „deliverables“ entwickelt.

Verortung der Taxonomie im Kreditinstitut: ein Querschnittsthema

Die Taxonomie ist das Kerninstrument des EU-Aktionsplans „Sustainable Finance“. Um sie umsetzen zu können, ist die Zusammenarbeit verschiedener Abteilungen im Institut erforderlich: Zwar ist das Meldewesen schlussendlich verantwortlich für die Berichterstattung zur Taxonomie, aber die Finanzabteilung, der Vertrieb und das Risikomanagement sind wichtige Abteilungen, die ebenfalls betroffen sind und wichtige Treiber sein können. Auch die IT-Abteilung muss einbezogen werden. Der Austausch mit Mitarbeitern und Kunden zur Taxonomie ist essenziell für ein Durchdringen der Taxonomie – auch bei Kunden - und ein gemeinsames Verständnis der Anwendung. Schlussendlich ist die Umsetzung der Taxonomie ein Gesamtbankthema. Es muss auf Vorstandsebene geklärt werden: wo liegt die Verantwortung für die Taxonomie im Institut und welche geschäftspolitische Ausrichtung wählt das Institut. Daran orientiert sich die Umsetzung.

Datenmanagement

Kreditinstitute müssen zur Umsetzung der Taxonomie viele neue Daten systematisch sammeln und zusammenführen. So ist die Maßgabe der Taxonomie, die Verwendung der Erlöse aus Finanzprodukten/Kreditfazilitäten zu identifizieren eine neue granulare Ebene für viele Institute. In Pilotprozessen machten Institute gute Erfahrungen mit „händischem“ flaggen einzelner (Kredit-)transaktionen. Künftig ist eine Integration in IT-Systeme notwendig, verbunden mit entsprechenden Budgets und Anpassung von Arbeitsprozessen z.B. bezüglich Datenverantwortlichkeiten. Mit folgenden Arbeitsschritten haben sich Institute befasst: (1) Auswahl einer zielführenden Datenbank z.B. mit engem Bezug zum Jahresabschluss oder Kreditvergaben (2) Übersicht der Kennzahlen, die berechnet werden sollen (3) Verknüpfung zwischen der genutzten Branchensystematik und den NACE-Codes. Bei der Auswahl von Softwareanbietern kann es hilfreich sein, die Schnittmenge zu anderen Prozessen im Institut in den Blick zu nehmen z.B. der Umsetzung der EBA-Guidelines for Loan Origination. Hilfreich der EU-Taxonomie-Kompass sowie eine Übersicht externer Datenprovider sowie Zertifizierungen und Labels, die einen Teil der Datenanforderungen abbilden.

Bewertung der „Taxonomie-Quoten“

Kreditinstitute müssen ab 2022 für eine Übergangszeit Taxonomie-berechtigte Wirtschaftsaktivitäten berichten. Es muss noch keine Taxonomie-Konformität berichtet werden. Die spätere Berechnung der Green Asset Ratio als „Taxonomie-Quote“ ist sehr komplex, daher ist eine differenzierte Sicht angebracht. Nicht immer ist eine niedrigere GAR weniger nachhaltig. Aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells eines Institutes kann es sein, dass die Taxonomie auf einen Großteil der Sektoren im Portfolio überhaupt nicht anwendbar ist. Die Taxonomie-Prüfung ist nur möglich für Wirtschaftsaktivitäten, die den in der Taxonomie erfassten NACE-Codes entsprechen. Weiterhin ist die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit der Realwirtschaft zentral für die Berichterstattung von Kreditinstituten – und gleichzeitig herausfordernd. Ein gewisser Realismus bei der Bewertung der ersten Berichte zu Taxonomie-berechtigten und später Taxonomie-konformen Wirtschaftsaktivitäten scheint ebenso angebracht wie eine Kontextualisierung der berichteten Quoten.

Transition finance

Die Taxonomie bildet aktuell „dunkelgrüne“ Wirtschaftsaktivitäten ab. Viele Unternehmen, deren Wirtschaftsaktivitäten noch nicht die Taxonomie-Bewertungskriterien erreichen, bemühen sich dennoch darum, nachhaltiger zu werden. Diese Bemühungen honoriert die Taxonomie aktuell noch nicht ausreichend. Die EU-Kommission hat die „Platform on Sustainable Finance“ mandatiert, Vorschläge für eine Erweiterung der Taxonomie zu erarbeiten. Eine Erweiterung der Taxonomie sollte möglichst praxisnah aufzeigen, wie „transition finance“, also die Finanzierung von Transitions-Bemühungen von Unternehmen, besser abgebildet werden kann. Für die privaten Banken ist es wichtig, alle Kunden auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit mitzunehmen. Als Gestalter der Transformation unterstützen sie ihre Kunden bei der Entwicklung langfristiger Geschäftsmodelle.